

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER:

Körperschaft	: Stadt Norderstedt		
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, StuV/017/ XI		
Sitzung am	: 04.09.2014		
Sitzungsort	: Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt		
Sitzungsbeginn	: 18:15	Sitzungsende	:

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Jürgen Lange	
Schriftführer/in	: gez.	Andreas Bothe	Mario Helterhoff

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 04.09.2014

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Lange, Jürgen

Teilnehmer

Berg, Arne - Michael

Eßler, Hans-Günther

Gloger, Peter

Grabowski, Patrick

Grube, Detlev

Leiteritz, Gert

Mährlein, Tobias

Mond, Christiane

Muckelberg, Marc-Christopher

Platten, Wolfgang

Pranzas, Norbert Dr.

Rudolph, Gerhard

Wedell, Ursula

Wiersbitzki, Heinz

für Hrn. Nötzel

Stadtvertreter, anwesend bis 19:05 Uhr
anwesend ab 18:30 Uhr

anwesend von 19:15 Uhr bis 19:20 Uhr

für Hrn. Steinhau-Kühl

für Hrn. Holle

Verwaltung

Bosse, Thomas

Bothe, Andreas

Helterhoff, Mario

Kerlies, Anna Carina

Kroker, Beate

Reinders, Anette

Röll, Thomas

sonstige

Peters, Jürgen

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

Holle, Peter

Nötzel, Wolfgang

Steinhau-Kühl, Nicolai

Sonstige Teilnehmer

3
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 04.09.2014

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

TOP 3 :

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom

TOP 4 :

Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 4.1 :

Einwohnerfragen von Herrn Adam zu verschiedenen Themen

TOP 4.2 :

Einwohnerfragen von Herrn Philippi zur Verkehrsüberwachung in Norderstedt

TOP 4.3 :

Einwohnerfragen von Herrn Peter Ollrogge zur Anlieferung Heroldcenter

TOP 4.4 :

Einwohnerfrage von Herrn Bergerhausen zum Solardorf Müllerstraße

TOP 5 :

Besprechungspunkt / Bericht Notunterkünfte

TOP 6 : B 14/0330

**Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt "Südlich Harkshörner Weg/ Ulzburger Straße",
Gebiet: südl. Harkshörner Weg, östl. Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide,
nördl. Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westl. Ulzburger Straße
hier: a) Aufstellungsbeschluss**

b) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

TOP 7 : B 14/0331

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Südlich Harkshörner Weg/ Ulzburger Straße", Gebiet: südl. Harkshörner Weg, östl. Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide, nördl. Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung

Harksheide, westl. Ulzburger Straße
hier:

- a) **Aufstellungsbeschluss**
- b) **Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

TOP 8 : B 14/0328

Bebauungsplan Nr. 310 Norderstedt "Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis",

Gebiet: südlich Flurstück 246, Flur 2, Ha; westlich Flurstücke 25/15, 25/29, 25/44, Flur 2, Ha; nördlich 30/3, 30/2, 235, 233, 234, 205, 206, Flur 2, Ha und östlich: 66/7, 6/12, 6/11, 6/29, Flur 2 Ha

hier: **Aufstellungsbeschluss**

TOP 9 : B 14/0329

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020)

"Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis",

Gebiet: südlich Flurstück 25/5 und 66/3 Flur 2, Ha; nördlich 30/3, 30/2, 235, 233, 234, 205, 206, Flur 2 Ha und östlich 66/7, 6/12, Flur 2 Ha

hier: **Aufstellungsbeschluss**

TOP 10 : B 14/0206

Bebauungsplan Nr. 303 Norderstedt "Erweiterung Heroldcenter nach Süden",

Gebiet: zwischen Berliner Allee und Willy-Brandt-Park, nördlich Ochsenzoller Straße

hier: a) **Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB und im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB**

b) **Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen Privater im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und im Rahmen der eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB**

c) **Satzungsbeschluss**

TOP 11 :

Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 12 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 12.1 M 14/0336

:

Ausbau der Straße "Kahlenkamp" zwischen der Einmündung "Schwarzer Weg" bis zur Haus-Nr. 21 (Sitzung am 05.12.2013, TOP 5, Vorlage A 13/0992)

hier: **Stellungnahme/Ergebnis Prüfauftrag**

TOP 12.2 M 14/0334

:

Deckenerneuerung L 284-Schleswig-Holstein-Straße

TOP 12.3 M 14/0322

:

Ausbau der B 432 (Knoten Ochsenzoll) zwischen Ochsenzoller Straße und der Langenhorner Chaussee; neue Radverkehrsführung

hier: **Stellungnahme/Ergebnis zum Prüfantrag**

TOP 12.4 M 14/0244

:

Anfrage von Herrn Gloger im AfST am 03.04.2014 zu einer Antennenanlage in der Moorbekstraße

TOP 12.5 M 14/0317

:

Anfrage an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 03.07.2014 zu TOP 10.12

hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Wiersbitzki zur Nutzung des öffentlichen Gehwegs Niendorfer Straße

TOP 12.6 M 14/0318

:

Anfrage von Herrn Wiersbitzki zur Ampelanlage Friedrichsgaber Weg, TOP 10.13 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 03.07.2014

TOP 12.7 M 14/0320

:

Punkt 10.10 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr - Stu V/016/XI - vom 03.07.2014

hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Muckelberg zum Arbeitskreis Schulwegsicherung

TOP 12.8 M 14/0333

:

Vergabe eines neuen Straßennamens

Hier: Hermann-Klingenberg-Ring

TOP 12.9 M 14/0362

:

Anfrage von Herrn Berg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr 015/XI am 19.06.14, TOP 12.10 zur Hausnummerierung Richtweg

TOP

12.10 :

Anfragen von Herrn Lange zu Fahrradweg am Umspannwerk und zum Sachstand FNP-Änderung Autobahnanschluss

TOP

12.11 :

Anfragen von Herrn Peters zu Verkehrsregelung Schmuggelstieg, Gestaltung Rathausplatz und WC-Anlage ZOB NoMi

TOP

12.12 :

Anfrage von Herrn Berg zum Sachstand Neue Lübecker Friedrichsgaber Weg

TOP

12.13 :

Anfrage von Herrn Gloger zu Ampelschaltung Friedrichsgaber Weg/ Ulzburger Weg

TOP

12.14 :

Anfrage von Herrn Dr. Pranzas zum Solardorf Müllerstraße

TOP

12.15 :

Anfrage von Herrn Muckelberg zum Solardorf Müllerstraße

TOP :

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 13 : B 14/0350

Kinderspielplatzbedarfsplan

TOP 14 : B 14/0338

Planungsleistungen zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Parkpflege- und Entwicklungsplan Moorbekpark.

TOP 15 :

Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

TOP 15.1 M 14/0319

:

Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt, 1. Änderung, hier: Umbau der Verkehrsanlage

TOP 15.2 M 14/0343

:

Schützenwall 37

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 04.09.2014

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit mit 12 Mitgliedern fest.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Es sind folgende Tagesordnungspunkte für die nichtöffentliche Beratung vorgesehen:
2 Beschlussvorlagen, 2 Mitteilungsvorlagen im nichtöffentlichen Teil.
Abstimmungsergebnis hierzu 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen, damit so beschlossen.

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Abstimmungsergebnis zur Tagesordnung: einstimmig

TOP 3: Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom

Der Vorsitzende gibt keine nichtöffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung des Ausschusses bekannt.

TOP 4: Einwohnerfragestunde, Teil 1

Es werden folgende Fragen von EinwohnerInnen gestellt:

TOP 4.1: Einwohnerfragen von Herrn Adam zu verschiedenen Themen

Herr Adam, Ochsenzoller Str. 171a
Die Einwohnerfragen von Herrn Adam sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP 4.2:**Einwohnerfragen von Herrn Philippi zur Verkehrsüberwachung in Norderstedt**

Herr Harald Philippi, Wiesenstr. 46a

Die Einwohnerfragen von Herrn Philippi sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP 4.3:**Einwohnerfragen von Herrn Peter Ollrogge zur Anlieferung Heroldcenter**

Hr. Dieter Ollrogge, Ochsenzoller Str. 171

Die Frage von Hrn. Ollrogge zur Feuerwehruzufahrtsbreite wird von der Verwaltung beantwortet.

Die weiteren Ausführungen von Herrn Ollrogge zur Anliefersituation werden vom Ausschuss und der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Herr Mährlein erscheint um 18:30 Uhr zur Sitzung.

TOP 4.4:**Einwohnerfrage von Herrn Bergerhausen zum Solardorf Müllerstraße**

Hr. Björn Bergerhausen, Ossenmooring 14 sowie

Hr. Luttermann und Hr. Degen, beide Ossenmooring.

Die Einwohnerfragen von Herrn Bergerhausen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Beantwortung durch Herrn Lange, dass Ausschuss nicht dafür zuständig ist, wie die beschlossenen Ziele umgesetzt werden.

Herr Bosse beantwortet die Fragen und bietet eine Vermittlung mit den Stadtwerken an.

TOP 5:**Besprechungspunkt / Bericht Notunterkünfte**

Frau Reinders berichtet über die Situation und den Bedarf zur Erstellung von Notunterkünften und beantwortet die Fragen des Ausschusses.

Hr. Muckelberg nimmt an der Sitzung ab 19.15 Uhr teil.

TOP 6: B 14/0330

**Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt "Südlich Harkshörner Weg/ Ulzburger Straße",
Gebiet: südl. Harkshörner Weg, östl. Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide,
nördl. Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westl. Ulzburger Straße
hier: a) Aufstellungsbeschluss**

b) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hr. Bosse und Hr. Lange beantworten die Frage von Hrn. Berg zum Grundbesitz.

Beschluss

Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt "Südlich Harkshörner Weg/ Ulzburger Straße", Gebiet: südl. Harkshörner Weg, östl. östl. Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide, nördl. Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westl. Ulzburger Straße beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung vom 25.07.2014 festgesetzt (vgl. verkleinerter Fassung in Anlage 2). Diese Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Baurechten für eine soziale Einrichtung
- Schutz des das Plangebiet umgebenden Baumbestands.

Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

a) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt "Südlich Harkshörner Weg/ Ulzburger Straße", Gebiet: südl. Harkshörner Weg, östl. Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide, nördl. Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westl. Ulzburger Straße (Anlage 2) die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) erfolgen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 309 (Anlage 4) wird als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist entsprechend den Ziffern 1, 2, 3.1, 4, 6, 7, 8, 9, 11 der Anlage 6 dieser Vorlage durchzuführen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend :

Abstimmung:

Die Vorlage wurde mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

TOP 7: B 14/0331

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Südlich Harkshörner Weg/ Ulzburger Straße", Gebiet: südl. Harkshörner Weg, östl. Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide, nördl. Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westl. Ulzburger Straße
hier:**

a) Aufstellungsbeschluss

b) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beschluss

b) Aufstellungsbeschluss

Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung des Bauleitplanes, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020)"Südlich Harkshörner Weg / Ulzburger Straße", Gebiet: südl. Harkshörner Weg, östl. östl. Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide, nördl. Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westl. Ulzburger Straße beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung vom 25.07.2014 festgesetzt (vgl. verkleinerter Fassung in Anlage 4). Diese Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- ▶ Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

b) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020)"Südlich Harkshörner Weg / Ulzburger Straße", Gebiet: südl. Harkshörner Weg, östl. östl. Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide, nördl. Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westl. Ulzburger Straße (Anlage 2) die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) erfolgen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Entwurf vom 25.07.2014 (Anlage 4) wird als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist entsprechend den Ziffern 1, 2, 3.1, 4, 6, 7, 8, 9, 11 der Anlage 6 dieser Vorlage durchzuführen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend :

Abstimmung:

Die Vorlage wurde mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

Hr. Muckelberg verlässt die Sitzung um 19:20 Uhr.

TOP 8: B 14/0328

Bebauungsplan Nr. 310 Norderstedt "Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis",

Gebiet: südlich Flurstück 246, Flur 2, Ha; westlich Flurstücke 25/15, 25/29, 25/44, Flur 2, Ha; nördlich 30/3, 30/2, 235, 233, 234, 205, 206, Flur 2, Ha und östlich: 66/7, 6/12, 6/11,

**6/29, Flur 2 Ha
hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss diskutiert kontrovers über die Umweltverträglichkeit.

Hr. Lange und Hr. Bosse beantworten die Frage von Hrn. Grube zur Alternativplanung.

Beschluss:

Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 310 Norderstedt "Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis", Gebiet: südlich Flurstück 246, Flur 2, Ha; westlich Flurstücke 25/15, 25/29, 25/44, Flur 2, Ha; nördlich 30/3, 30/2, 235, 233, 234, 205, 206, Flur 2, Ha und östlich 66/7, 6/12, 6/11, 6/29, Flur 2 Ha beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung vom 05.08.2014 festgesetzt (vgl. verkleinerte Fassung in Anlage 3). Diese Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Erweiterung des Gewerbegebietes
- Verlagerung und langfristige Sicherung der vorhandenen Rad- und Fußwegeverbindung
- Sicherung der Grünverbindung entlang des Industriestammgleises

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Abstimmung:

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

TOP 9: B 14/0329

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020)

"Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis",

Gebiet: südlich Flurstück 25/5 und 66/3 Flur 2, Ha; nördlich 30/3, 30/2, 235, 233, 234, 205, 206, Flur 2 Ha und östlich 66/7, 6/12, Flur 2 Ha

hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung des Bauleitplanes, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis", Gebiet: südlich Flurstück 25/5 und 66/3 Flur 2, Ha; nördlich 30/3, 30/2, 235, 233, 234, 205, 206, Flur 2, Ha und östlich 66/7, 6/12, Flur 2 Ha beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung vom 05.08.2014 festgesetzt (vgl. verkleinerte Fassung in Anlage 3). Diese Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Erweiterung der Gewerbeflächen bis zum Industriestammgleis

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Abstimmung:

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

TOP 10: B 14/0206

- Bebauungsplan Nr. 303 Norderstedt "Erweiterung Heroldcenter nach Süden",
Gebiet: zwischen Berliner Allee und Willy-Brandt-Park, nördlich Ochsenzoller Straße
hier: a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB und im Rahmen
der Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB
b) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen Privater im Rahmen
der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und im Rahmen der
eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB
c) Satzungsbeschluss**

Die Verwaltung und Hr. Küssner vom Büro Evers + Küssner beantworten die Fragen des Ausschusses.

Beschluss:

- a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB und im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB.**

Die vor, während oder nach den öffentlichen Auslegungen eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 3) werden:

berücksichtigt

3; 4; 8.1.

berücksichtigt (Erneute Beteiligung)

3.2, 3.4.

teilweise berücksichtigt

8.

teilweise berücksichtigt (Erneute Beteiligung)

...

nicht berücksichtigt

...

nicht berücksichtigt (Erneute Beteiligung)

3.3, 3.5.

zur Kenntnis genommen

1; 2; 5; 6; 7.

zur Kenntnis genommen (Erneute Beteiligung)

1., 2, 3.1, 3.6 – 3.10.

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die Anlage Nr. 3 dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

b) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen Privater im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und im Rahmen der eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB.

Die vor, während oder nach den öffentlichen Auslegungen eingegangenen Stellungnahmen Privater (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 5) werden

berücksichtigt

1.5, 1.6, 1.8, 3.4, 6.

Berücksichtigt (Erneute Beteiligung):

149.2, 149.8, 150.1, 150.3.

teilweise berücksichtigt

1.3, 1.4, 1.10, 2, 7a, 7b.

teilweise Berücksichtigt (Erneute Beteiligung):

...

nicht berücksichtigt

1.1, 1.7, 1.9, 1.11, 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 5.4, 5.5, 8.7, 8.8.

nicht Berücksichtigt (Erneute Beteiligung):

20, 21, 27-38, 45-50, 137, 139, 140, 143, 145, 149.1, 149.3, 149.4, 149.5, 149.6, 149.7, 150, 150.2, 150.4, 150.5, 150.6, 150.7, 150.8.

zur Kenntnis genommen

1, 1.2, 3, 4, 5, 5.1, 5.2, 5.3, 8, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 8.6.

zur Kenntnis genommen (Erneute Beteiligung):

1.- 148., 149.1, 149.6.

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen Privater wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die Anlage 5 dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

c) Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein wird der Bebauungsplan Nr. 303 Norderstedt "Erweiterung Heroldcenter nach Süden", Gebiet: zwischen Berliner Allee und Willy-Brandt-Park, nördlich Ochsenzoller Straße bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung – (Anlage 8) und dem Teil B - Text – (Anlage 9) in der zuletzt geänderten Fassung vom 09.05.2014, als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 09.05.2014 (Anlage 10) wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Abstimmung:

Die Vorlage wurde mit 7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

TOP 11: Einwohnerfragestunde, Teil 2

Es werden keine Fragen von EinwohnerInnen gestellt.

TOP 12: Berichte und Anfragen - öffentlich

Es werden folgende Berichte gegeben und Anfragen gestellt:

TOP M 14/0336

12.1:

**Ausbau der Straße "Kahlenkamp" zwischen der Einmündung "Schwarzer Weg" bis zur Haus-Nr. 21 (Sitzung am 05.12.2013, TOP 5, Vorlage A 13/0992)
hier: Stellungnahme/Ergebnis Prüfauftrag**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 05.12.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, wie, mit welchen Maßnahmen und mit welchen Kosten der Ausbau der Straße „Kahlenkamp“ (Teilabschnitt ab Einmündung „Schwarzer Weg“) – unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für Fußgänger/-innen und Radfahrer/-innen – erfolgen könne.

Ergebnis der Prüfung

a) Allgemeines / Grundlagen:

Die Straße „Kahlenkamp“ ist auf einer Länge von 85 m (zwischen Haus Nr. 21 bis zur Einmündung in den „Schwarzen Weg“) bisher nicht erstmalig hergestellt worden. Entsprechend verfügt dieser anbaufreie Abschnitt nur über eine ca. 4,00 m breite Fahrspur in Form einer pechhaltigen Asphalt-Staubdecke. Ein fachgerechter Straßenunterbau und DIN-gerechte Nebenflächen wurden noch nicht angelegt. Darüber hinaus sind keine Straßeneinläufe vorhanden. Ein Regenwasserkanal wurde bereits – im Zusammenhang mit dem Ausbau des verbleibenden Straßenzuges – verlegt.

Parallel entlang des nördlichen und südlichen Fahrbahnrandes verläuft jeweils ein Knickstreifen mit (insbesondere im Norden) schützenswertem Baumbestand.

Entlang des nördlichen Fahrbahnrandes ist ein sog. „Trampelpfad“ entstanden. Dieser wurde aus Sicherheitsgründen von der hauptamtlichen Verwaltung mit Holzbarrieren (Leitplanken) abgesichert.

b) Verkehrliche Bedeutung / Unfallsituation / Verkehrssicherheit:

Der o. g. Straßenabschnitt ist für den Kraftfahrzeugverkehr nicht zwingend erforderlich und wird überwiegend von Kraftfahrzeugführern/-innen – trotz des desolaten Fahrbahnzustandes – als „Abkürzungsstrecke“ (zwischen „Schwarzer Weg“ und „Niendorfer Straße“) genutzt. Bewohner/-innen erreichen alle Wohngebiete über die „Niendorfer Straße“ und die „Ochsenzoller Straße“.

Fußgänger/-innen und Radfahrer/-innen wählen diese Verkehrsverbindung bislang allerdings verstärkt, da z. B. Schulkinder aus den angrenzenden Wohngebieten (auch aus der Sackgasse „Theodor-Fontane-Straße“) diesen Abschnitt auf dem Weg zur Gottfried-Keller-Grundschule nutzen.

Bisher ist die polizeiliche Unfallstatistik in diesem Bereich zwar unauffällig, der schlechte Ausbauzustand und die provisorische Fußgängerführung bieten dort jedoch kein verkehrssicheres Umfeld.

Zudem können Fahrradfahrer/-innen die Strecke – aufgrund des desolaten baulichen Zustandes – momentan nur erschwert und unkomfortabel nutzen.

c) Finanzsituation / Ausgaben:

Im kassenwirksamen Doppelhaushalt (2014 / 2015) bzw. im Investitionsprogramm der Stadt Norderstedt sind bisher keine Haushaltsmittel für Planung, Vermessung und Ausbau der o. g. Verkehrsfläche enthalten. Im Falle eines politischen Beschlusses zum Ausbau dieses Straßenzuges müssten zusätzliche Kosten außerplanmäßig in den kassenwirksamen Haushalt der Stadt Norderstedt eingeworben werden.

d) Ziele / Ausbaumöglichkeiten (Maßnahmen):

Unter Berücksichtigung des politischen Auftrages wurden in der hauptamtlichen Verwaltung folgende Ziele für den Ausbau der Straße „Kahlenkamp“ ausgearbeitet:

1. Errichtung einer sicheren Verkehrsanlage, insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer/-innen (Fußgänger/-innen und Radfahrer/-innen),
2. Erhaltung der städtischen Infrastruktur,
3. Sicherung des Grünbestandes,

4. Reduzierung der Durchfahrtsgeschwindigkeiten und der Schleichverkehre in Wohngebieten,
5. Kostenziel:
Sicherstellung eines angemessenen Preis-/ Leistungsverhältnisses für die Herstellung und den laufenden Betrieb einer neu auszubauenden Verkehrsanlage,
6. Reduzierung der Umweltbelastung (auch Lärm / Schadstoffe).

Vor diesem Hintergrund wurden zwei mögliche Ausbauvarianten mit zielunterstützenden Maßnahmen ausgearbeitet, für die jeweils Kostenschätzungen ermittelt und eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile ausgearbeitet wurden.

1.) Ausbau als Straßenverkehrsfläche mit separater Nebenfläche:

Der 85 m lange Abschnitt könnte mit einer 5,00 m breiten Fahrbahn (Mindestmaß für Begegnungsverkehre und analog dem bereits endgültig hergestellten Streckenabschnitt der Straße „Kahlenkamp“) und einem einseitigen, baulich separat abgesetzten Gehweg in mindestens 1,50 m Breite ausgebaut werden. Der nördliche Knickstreifen mit dem Baumbestand bliebe vollständig erhalten.

Folgende elementare Maßnahmen wären dafür erforderlich:

- Herstellung einer Asphaltfahrbahn mit Trag- und Deckschicht, Wasserlauf und Straßeneinläufen (sog. Trummen),
- Herstellung eines 1,50 m – 2,00 m breiten Gehweges mit Hochbordführung und einem Belag aus Betonpflaster,
- Erwerb von ca. 250 qm privater Grundstücksfläche,
- Ausgleich- und Ersatzpflanzung für den Entfall des südlichen Knickstreifens,
- Radfahrer/-innen nutzen die Fahrbahn.

Kosten:

Für Vermessung, Planung, Bau, Grunderwerb, und Ausgleichpflanzung wurden ca. 120.000,00 € ermittelt.

Veranlagung (mögliche Einnahmen in Form einer Beitragserhebung):

Nach derzeitiger Einschätzung hätte die Umsetzung dieser Variante zur Folge, dass die beitragsfähigen Aufwendungen aus dem Teilstreckenausbau auf die Grundstücke entlang der gesamten Straße „Kahlenkamp“ zu verteilen wären, unabhängig davon, ob es sich um Wohnbaufläche oder landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. Landwirtschaftliche Flächen würden durch Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren der anzuwendenden Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Norderstedt (SBS) entsprechend geringer belastet.

Da es sich bei der Straße „Kahlenkamp“ um eine überwiegend dem Anliegerverkehr dienende Straße handelt, wäre von den aus den tatsächlichen Ausbaukosten ermittelten beitragsfähigen Aufwendungen (gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SBS) ein Anliegeranteil von 75 % auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

Vorteile:

- Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes,
- wirksamer Zielerreichungsgrad (ca.75 %).
- hohe Refinanzierung (ca. 80.000,00 €) durch beitragsrechtliche Einnahmen.

Nachteile:

- erheblicher privater Grunderwerb erforderlich,
- Entfall eines gesamten Knickstreifens,
- Schleichverkehre wären weiterhin möglich und würden eher ansteigen (aufgrund der verbesserten Fahrbahnqualität).

2.) Ausbau als kombinierter Geh- und Radweg (mit Sperrung für den KFZ-Verkehr):

Der 85 m lange Abschnitt könnte zu einem ca. 4,00 m breiten, kombinierten Geh- und Radweg (Radfahrbegegnungsverkehr wäre somit möglich) ausgebaut werden. Der nördliche und südliche Knickstreifen mit Baumbestand bliebe vollständig erhalten. Der Abschnitt würde für den Kraftfahrzeugverkehr (z. B. durch den Einbau von Pollern) in beide Fahrrichtungen voll gesperrt. Eine entsprechende Umwidmung der Verkehrsfläche wäre politisch zu beschließen.

Alle privaten Grundstückseigentümer/-innen könnten ihre Grundstückszufahrten weiterhin mit dem Kraftfahrzeug erreichen, da sich der gesperrte Abschnitt in einem vollständig anbaufreien Bereich befindet.

Folgende elementare Maßnahmen wären dafür erforderlich:

- Herstellung eines gepflasterten, höhengleichen Geh- und Radweges mit Unterbau. Die Entwässerung könnte über eine Versickerung in den angrenzenden Knickbereich erfolgen.
- Rückbau, Entsiegelung und Entsorgung der pechhaltigen Asphaltfahrbahn.

Kosten:

Für Vermessung, Planung und Bau wurden ca. 65.000,00 € ermittelt.

Veranlagung (mögliche Einnahmen in Form einer Beitragserhebung):

Nach derzeitiger Einschätzung würde der geplante Geh- und Radweg (somit als Verbindungsweg) den dort angrenzenden Grundstücken keinen beitragsrelevanten Vorteil vermitteln, was jedoch Voraussetzung im Sinne des beitragsrechtlichen Ausgleichsgedankens wäre. Somit würde für diese Ausbauvariante keine Grundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG bestehen. Der oben dargestellte Ausbau des im Außenbereich verlaufenden Teils des „Kahlenkamps“ würde somit für die Eigentümer/-innen der dort angrenzenden Grundstücke keine Beitragserhebungen nach sich ziehen.

Vorteile:

- Herstellung eines optimalen verkehrssicheren Zustandes für die Schulwegsicherung,
- geringe Ausbaurkosten,
- kein Grunderwerb erforderlich,
- kein Eingriff in die Knickstruktur und in den Baumbestand,
- kein landschaftspflegerischer Ausgleich erforderlich,
- sehr hohe Lärm- und Schadstoffreduzierung,
- Unterbindung der Schleichverkehre durch das Wohngebiet „Kahlenkamp“,
- sehr guter Zielerreichungsgrad (90 %).

Nachteile:

- Längere Fahrzeiten für Kraftfahrzeugführer/-innen, die aus südlicher Richtung (bisher über den „Schwarzen Weg“) das Wohngebiet „Kahlenkamp“ direkt anfahren wollen,
- keine beitragsrechtliche Veranlagung möglich, daher keine (Teil-)Refinanzierung.

3.) Weitere geprüfte Alternative:

Die Möglichkeit, den Abschnitt zu einer 5,75 m breiten Mischverkehrsfläche (Mindestbreite für diese Verkehrsanlagen, in denen alle Verkehrsteilnehmer/-innen die Fahrbahn gleichberechtigt nutzen) auszubauen, wurde geprüft und als rechtlich nicht umsetzbar bewertet.

Gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Mischverkehrsflächen in anbaufreien Bereichen unzulässig und somit wäre die Straßenverkehrsbehörde (Verkehrsaufsicht) nicht in der Lage, dort eine entsprechende Verkehrsregelung anzuordnen.

Fazit / weiteres Vorgehen:

Nach Bewertung der Vor- und Nachteile, der Herstellungskosten, des wertvollen Grünbestandes und unter Berücksichtigung des Zielerreichungsgrades, empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung der Variante 2 (kombinierter Geh- und Radweg).

Als Ausführungszeitpunkt wird das Jahr 2016 vorgeschlagen. Somit wären die Finanzmittel im Zuge der kommenden Haushaltsberatungen einzuwerben. Eine Dringlichkeit für eine außerplanmäßige Bereitstellung der Finanzmittel im kassenwirksamen Doppelhaushalt 2014/2015 (ohne Deckungsvorschlag) ist aufgrund der unauffälligen Unfallstatistik nicht begründbar.

Anlagen zur Mitteilungsvorlage sind dem Protokoll beigelegt.

TOP M 14/0334

12.2:

Deckenerneuerung L 284-Schleswig-Holstein-Straße

Sachverhalt

Der LBV S-H hat am 16.07.14 in der Autobahnmeisterei Quickborn eine Informationsveranstaltung zur Deckenerneuerung Schleswig-Holstein-Str. durchgeführt.

Dazu eingeladen waren unter anderem die Stadt Norderstedt (Feuerwehr, Verkehrsplanung und Verkehrsaufsicht) sowie der HVV und die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt.

Während der Herbstferien (13.-25.10.14) wird durch den LBV Kiel die Schleswig-Holstein-Straße in zwei Abschnitten von der Ulzburger Straße bis Harckesheyde unter Vollsperrung erneuert.

Die Maßnahme soll im ersten Abschnitt von der Ulzburger Straße bis Harksheider Straße erfolgen, dabei sind die Einmündungen nördliche Oststraße und Beim Brüderhof, sowie Henstedter Weg und Norderstedter Straße gesperrt.

Der zweite Abschnitt erfolgt dann von der Harksheider Straße bis Harckesheyde, mit Sperrungen der Einmündungen Harksheider Straße, Harckesheyde und Am Tangstedter Forst.

Eine Umleitung soll weiträumig über Tangstedt, Nahe, Wakendorf II und Henstedt-Ulzburg erfolgen.

Für das Gewerbegebiet Oststraße soll über die A 7, Ulzburger Straße, Ohechaussee, und Schleswig-Holstein-Straße umgeleitet werden.

Zeitgleich wird durch den LBV in Henstedt-Ulzburg die Hamburger Straße, zw. Maurepasstraße (K75) und Ulzburger Straße (L233) unter Vollsperrung saniert.

TOP M 14/0322

12.3:

Ausbau der B 432 (Knoten Ochsenzoll) zwischen Ochsenzoller Straße und der Langenhorner Chaussee; neue Radverkehrsführung

hier: Stellungnahme/Ergebnis zum Prüfantrag

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 03.07.2014 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine neue Radverkehrsführung am „Knoten Ochsenzoll“ – zur Verbesserung des Radverkehrs und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit – geschaffen werden können.

Diese Optimierung sollte folgende Punkte umfassen:

1. Ergänzung der Zebrastreifen zur Fußgängerquerung durch eine Radwegefurt.
2. Ersatz der an der Segeberger Chaussee verschwenkten Fußgängerbedarfsampel durch eine kreisverkehrsnahe Querungsmöglichkeit für die Fußgänger/-innen und Radfahrer/-innen mit Zebrastreifen und Radfahrerfurt.
3. Ergänzung der Beschilderung in Hinblick auf eine eindeutige und sichere Wegeführung für den Rad- und Fußgängerverkehr.
4. Klärung der Voraussetzungen mit den Baulastträgern zur fahrradfreundlichen Umgestaltung des Kreisels.

Ergebnis der Prüfung:

e) Allgemeines

Grundsätzlich ist klarzustellen, dass ein unmittelbares Linksabbiegen für Radfahrer/-innen an Kreisverkehrsanlagen aufgrund des Rechtsfahrgebotes ausgeschlossen ist. Diese Tatsache ergibt sich aus der Straßenverkehrsordnung und gilt daher für alle vorhandenen Kreisverkehrsplätze (nicht nur in der Stadt Norderstedt). Darüber hinaus existiert entlang der gesamten Schleswig-Holstein-Straße von Beginn an nur ein kombinierter Geh- und Radweg entlang der westlichen Fahrbahnseite. Schon aus diesem Grund bestehen für den Rad- und Fußverkehr – gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr – geringere Wege- und Abbiegebeziehungen.

f) Unfallsituation / Verkehrssicherheit:

Nach Verkehrsfreigabe des neuen Kreisverkehrsplatzes (Anfang November 2013) wurden im ersten Quartal des Jahres 2014 umfangreiche Verkehrserhebungen durchgeführt. Als Ergebnis daraus ist festzustellen, dass täglich ca. 50.000 Kraftfahrzeuge (davon 11.000 im Tunnel und 39.000 im höhengleichen Straßenraum) die neue Kreuzung befahren. Der nördliche Zebrastreifen (Schleswig-Holstein-Straße) wird täglich von ca. 460 Nutzern (davon 190 Fußgänger und 270 Radfahrer) überquert. Den südlichen Überweg (Langenhorner Chaussee) queren täglich ca. 550 Nutzer/-innen (davon 305 Fußgänger und 245 Radfahrer).

Im bestehenden Sicherheitsaudit (das dem Ausschuss bereits vorgestellt und erläutert wurde) sind keine Aussagen enthalten, die eine Änderung der baulichen Anlagen für den Radverkehr begründen. Daneben fordert der Auditor keine zusätzlichen „kreiselnahen“

Querungsmöglichkeiten oder den Entfall der Bedarfslichtsignalanlage in der Segeberger Chaussee.

Parallel dazu besteht eine unbedenkliche Sicherheitslage. Nach Auskunft der Polizei haben sich seit Verkehrsfreigabe (ca. 10 Monate) keine Unfälle zwischen Fahrzeugführern/-innen und Radfahrern/-innen bzw. Fußgängern/-innen ereignet.

Demnach bestehen in Bezug auf die Verkehrssicherheit **keine Voraussetzungen** für eine Änderung oder Ergänzung der bestehenden Radverkehrsführung.

g) Rechtsetzung:

Der Knoten Ochsenzoll enthält eine Bundesstraße (B 433 = Segeberger Chaussee), eine Landesstraße (L284 = Schleswig-Holstein-Straße) und eine Gemeindestraße (Langenhorner Chaussee). Somit teilen sich drei Straßenbaulastträger die Planung, Finanzierung und Umsetzung der Maßnahme.

Seinerzeit wurde ein Planfeststellungsverfahren zur Rechtsetzung der Umbaumaßnahme gewählt und erfolgreich durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der B 432 (Knoten Ochsenzoll) wurde am 30.04.2008 von dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr in Kiel erteilt und ist am 11. Juli 2008 rechtskräftig und unanfechtbar geworden.

Bauliche Veränderungen an den mit o. g. Beschluss festgestellten Verkehrswegen bedürfen grundsätzlich einer Planänderung.

Nach Rücksprache mit der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde (LBV-SH, Betriebssitz in Kiel) wäre in diesem Fall der § 17 FStrG. maßgebend.

Demnach bestehen momentan für die Punkte 2.) und 4.) **keine Voraussetzungen** für eine sofortige Änderung oder Ergänzung der bestehenden Radverkehrsführung.

Hierfür wäre ein aufwendiges Planänderungsverfahren zu beantragen und durchzuführen. Der Zeitaufwand hierfür (Planung, Planfeststellung, Anhörung/Beteiligung und Beschlussfassung) würde im optimalen Fall schätzungsweise 18 Monate betragen.

Eine entsprechende Mitteilung des Landesbetriebes ist in der Anlage 1 beigefügt.

h) Zustimmung der Baulastträger:

Die Stadt Norderstedt ist **nicht** Träger der Straßenbaulast der Bundesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Aus diesem Grund können bauliche Änderungen an dem neu umgebauten Knotenpunkt nur mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein umgesetzt werden. Der Bund ist Baulastträgerin und Eigentümerin der B 432 (Ohechaussee und Segeberger Chaussee) und das Land ist Baulastträger und Eigentümer der L 286 (Schleswig-Holstein-Straße).

Die Stadt Norderstedt hat die Maßnahme als vertraglich bestellte Endvertreterin im Auftrage der Hauptbaulastträger geplant und inzwischen (planfeststellungskonform) umgesetzt.

Demnach bestehen momentan für die Punkte 2.) und 4.) **keine Voraussetzungen** für eine sofortige Änderung oder Ergänzung der bestehenden Radverkehrsführung.

Eine entsprechende Mitteilung des Landesbetriebes ist in der Anlage 2 beigelegt.

i) Finanzmittel:

Der Ausbau des Knotens Ochsenzoll erfolgte planfeststellungskonform und innerhalb des gesetzten finanziellen Rahmens. Allerdings wurden sämtliche Haushaltsmittel nahezu vollständig verbraucht. Im Falle eines politischen Beschlusses zur Änderung der Radverkehrsführung (und vorbehaltlich der Zustimmung des Bundes)) müssten zusätzliche Kosten (ca. 900 T € für Planung, Rechtsetzung und Umbau) überplanmäßig in den laufenden Haushalt der Stadt Norderstedt eingeworben werden. Einnahmen können dafür nicht generiert werden.

j) Stellungnahme zu den vier Punkten:

1) Radwegefurten an den vorhandenen Zebrastreifen:

Die Ergänzung der vorhandenen Fußgängerüberwege mit einer Radwegefurt wird weiterhin von den Baulastträgern und der Verkehrsaufsicht der Stadt Norderstedt abgelehnt.

Begründung:

An der südlichen Querungsstelle (Langenhorner Chaussee) wären nach der Straßenverkehrsordnung nur an drei der vorhandenen vier Fahrbahnquerungen Furten für Fahrräder zulässig. Der Übergang des Bypasses an der Segeberger Chaussee stellt straßenverkehrsrechtlich eine Querung auf einer freien Strecke dar. An dieser Stelle darf in Ermangelung der Bevorrechtigung keine Radfahrfurt angelegt werden. Radfahrerfurten sind nach der StVO nur an vorfahrtsberechtigten Kreuzungen und Einmündungen sowie in lichtsignalgeregelten Bereichen erlaubt.

Im Bereich der nördlichen Überquerung (Schleswig-Holstein-Straße) wäre ohne eine umfangreiche bauliche Änderung überhaupt keine Radfahrfurt möglich. Die erforderlichen Flächen stehen dort nicht zur Verfügung. Die Unterschreitungen der Nebenflächen resultieren aus dem Mangel notwendigen Grunderwerbs. Im Zuge der Planfeststellung wurde diese Tatsache als Kompromiss gewürdigt.

Aus sicherheitstechnischen Gründen muss ein Fußgängerüberweg mindestens 3,00 Meter Breite aufweisen. Eine Radfahrerfurt würde zusätzliche 1,50 Meter Breite beanspruchen, welche vor Ort nicht verfügbar sind.

Unabhängig davon wäre eine Einheitlichkeit beider Übergänge nicht gegeben.

Aus Sicherheitsgründen und in Würdigung der Eindeutigkeit der Verkehrsregelung in einem Kreuzungsbereich sind die dort vorhandenen Querungsanlagen gleichartig zu gestalten.

Es kann auch aufgrund der o. g. unbedenklichen Sicherheitslage keine Änderung der vorhandenen Situation begründet werden.

2) Ersatz der Bedarfslichtsignalanlage durch einen Zebrastreifen in Kreiselnähe

Die Möglichkeit von Überquerungsstellen im westlichen und östlichen Ein- und Ausfahrtbereich des „Kreisels“ wurde bereits in der Entwurfsplanung zum Ausbau des Knotenpunktes intensiv überprüft. Gerade weil dies nicht möglich war, wurden kostensteigernde Alternativen in Form eines Unterführungsbauwerkes auf der Westseite und einer Bedarfslichtsignalanlage auf der Ostseite notwendig.

Fußgängerüberwege (Furten oder Zebrastreifen) dürfen nur angeordnet werden, wenn jeweils ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung gequert wird. Vor den Einmündungsbereichen in den Kreisverkehrsplatz bestehen jedoch fünf Fahrspuren mit einer Querschnittsbelastung von ca. 25.000 Kfz/Tag. Aus diesem Grund sind dort Furten oder Zebrastreifen nach der StVO nicht zulässig.

Als Alternative käme nur die Errichtung von 2,50 Meter breiten Mittelinseln zwischen den einzelnen Fahrspuren in Frage. Die dafür erforderlichen Flächen (für Mittelinseln und Änderung der Fahrbahnen) stehen nicht zur Verfügung.

Nach allem wäre dieser Änderungswunsch technisch nicht realisierbar und straßenverkehrsrechtlich unzulässig. Demzufolge wäre auch ein entsprechendes Planänderungsverfahren (zum Planfeststellungsbeschluss) nicht zu begründen.

3) Ergänzung der Beschilderung (für Radverkehr) zur besseren Orientierung:

Eine Verbesserung der „nichtamtlichen“ Beschilderung unterliegt keiner Planfeststellung und auch keiner verkehrsbehördlichen Anordnung. Es wurde bereits in verschiedenen Ausschusssitzungen zugesagt, dass dieses gerne erfolgt. In Zusammenarbeit mit der AG-Radverkehr kann z. B. die wegweisende Beschilderung (Haupttrouten- und Freizeitradwegroute) optimiert werden.

Allerdings wird die Umsetzung erst nach Abschluss dieses Prüfantragsverfahrens erfolgen. Sollten noch Beschlüsse mit anschließender Umplanung für weitere bauliche Änderungen gefasst werden, wäre die Änderung der Beschilderung für die Radverkehrsführung dabei zu berücksichtigen.

4) Klärung mit den Baulastträgern (fahrradfreundliche Umgestaltung):

Bereits in Punkt c) - d) erläutert.

Ansonsten werden keine weiteren baulichen Änderungen vorgeschlagen bzw. als erforderlich angesehen.

Die rot gepflasterten, abgesetzten Radwege wurden bis an den Kreisverkehrsplatz herangeführt. Die Querung der Bypässe und der Kreisverkehrsein- bzw. -ausfahrten wurden in Form kombinierter Rad- und Gehwege sichergestellt und durch Zebrastreifen auf den Fahrbahnen verkehrsrechtlich geregelt. Diese Maßnahme ist sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer eine sichere, richtlinienkonforme und rechtlich zulässige Überquerungsmöglichkeit. Diese Lösung hat sich sehr gut eingepreßt, uneingeschränkt als sichere Lösung bewährt und wird von den Verkehrsteilnehmern/-innen positiv und in hoher Frequenz angenommen.

Insofern sehen weder die hauptamtliche Verwaltung noch die übrigen Baulastträger das fachtechnische oder sicherheitstechnische Erfordernis eines „fahrradfreundlichen“ Umbaus der kürzlich fertiggestellten Baumaßnahme.

Anlagen zur Mitteilungsvorlage sind dem Protokoll beigelegt.

TOP M 14/0244

12.4:

Anfrage von Herrn Gloger im AfST am 03.04.2014 zu einer Antennenanlage in der Moorbekstraße

Herr Gloger möchte wissen, ob eine Antennenanlage für einen Amateurfunker im Hause

Moorbekstraße 4 genehmigungspflichtig war und genehmigt worden ist.

Antwort der Verwaltung:

Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m sind nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 a) LBO genehmigungsfrei.

Ein Bauantrag wurde nicht gestellt, eine Genehmigung nicht erteilt.

Die Antennenanlagen auf dem oben bezeichneten Grundstück unterliegen augenscheinlich der zitierten gesetzlichen Grundlage.

TOP M 14/0317

12.5:

Anfrage an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 03.07.2014 zu TOP 10.12

hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Wiersbitzki zur Nutzung des öffentlichen Gehwegs Niendorfer Straße

Zu der in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 03.07.2014 von Herrn Wiersbitzki unter Punkt 10.12 der Niederschrift gestellten Anfrage gibt die hauptamtliche Verwaltung – Amt für Ordnung und Bauaufsicht, Team Beiträge - folgende Antwort:

Den Schilderungen zufolge handelt es sich um eine Inanspruchnahme des öffentlichen Gehweges im Bereich des Bauvorhabens Niendorfer Straße 20. Hierfür wurde im Vorwege durch das bauausführende Unternehmen eine Sondernutzungserlaubnis nach § 21 StrWG beantragt. Diese wurde nach Rücksprache mit den zu beteiligenden Fachstellen unter Auflagen für den Zeitraum vom 16.06. – 31.08.2014 erteilt.

TOP M 14/0318

12.6:

Anfrage von Herrn Wiersbitzki zur Ampelanlage Friedrichsgaber Weg, TOP 10.13 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 03.07.2014

Herr Wiersbitzki fragt an, wann der angefahrene Mast ersetzt wird.

Es bestehen keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit. Der Sachschaden wird zu gegebener Zeit von den Stadtwerken behoben. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um die Fußgängerlichtsignalanlage Friedrichsgaber Weg/Garstedter Feldstraße handelt.

TOP M 14/0320

12.7:

Punkt 10.10 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr - Stuv/016/XI - vom 03.07.2014

hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Muckelberg zum Arbeitskreis Schulwegsicherung

Herr Muckelberg fragt an, wann der AK Schulwegsicherung zuletzt bzw. als nächstes tagt.

Die letzte Sitzung der AG Schulwegsicherung fand am 21.08.2013 statt. Die nächste Sitzung ist nach Beendigung der Schulferien voraussichtlich für den Monat September 2014 geplant.

TOP M 14/0333**12.8:****Vergabe eines neuen Straßennamens****Hier: Hermann-Klingenberg-Ring****Sachverhalt**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr 015/XI am 19.06.2014 ist unter TOP 10 der Beschluss gefasst worden:

„Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 300 Norderstedt der Erschließungsanlage den Straßennamen Herrmann-Klingenberg-Ring mit dem Straßenschlüssel 0366 zu geben.“

Die Schreibweise des Straßennamens ist nicht korrekt.

Richtig muss es heißen: Hermann-Klingenberg-Ring.

Die Verwaltung wird dieses bei der Umsetzung des Beschlusses berücksichtigen.

TOP M 14/0362**12.9:****Anfrage von Herrn Berg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr 015/XI am 19.06.14, TOP 12.10 zur Hausnummerierung Richtweg**

Herr Berg regt an, den unterbrochenen Richtweg mit zwei Straßennamen zu versehen. Herr Bosse sagt eine Prüfung zu.

Antwort der Verwaltung:

Nach Aussage des zuständigen Wehrführers bekommt die Feuerwehr bei der Alarmierung den entsprechenden Anfahrtshinweis, Probleme im Einsatzfall gibt es nicht.

Nach Auskunft des Amtes 37 wäre eine Umbenennung der Straße ab Buschweg hilfreich, es gab in der Vergangenheit jedoch keine Probleme. (nice to have)

Der Fachbereich 622 hat keine Probleme mit der weiteren Hausnummerierung.

Planung – B305 – Nach der derzeitigen Planung fällt die Bebauung am Richtweg zukünftig fort. Die neuen „Höfe“ werden durch eine neue Erschließungsstraße vom Buchenweg erschlossen.

TOP**12.10:****Anfragen von Herrn Lange zu Fahrradweg am Umspannwerk und zum Sachstand FNP-Änderung Autobahnanschluss**

Die Anfragen von Herrn Lange sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP**12.11:****Anfragen von Herrn Peters zu Verkehrsregelung Schmuggelstieg, Gestaltung Rathausplatz und WC-Anlage ZOB NoMi**

Die Anfragen von Herrn Peters sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP

12.12:

Anfrage von Herrn Berg zum Sachstand Neue Lübecker Friedrichsgaber Weg

Herrn Berg erbittet einen Sachstand zu Bauvorhaben Neue Lübecker am Friedrichsgaber Weg.

TOP

12.13:

Anfrage von Herrn Gloger zu Ampelschaltung Friedrichsgaber Weg/ Ulzburger Weg

Hr Gloger merkt an, dass die Grünphase für Radfahrer an der Kreuzung Friedrichsgaber Weg / Ulzburger Str. länger ist als für die Fußgänger und dies zu Konflikten mit dem abbiegenden KFZ-Verkehr führt.

Hr. Bosse beantwortet die Anfrage.

TOP

12.14:

Anfrage von Herrn Dr. Pranzas zum Solardorf Müllerstraße

Die Anfragen von Herrn Dr. Pranzas zum Solardorf Müllerstraße sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP

12.15:

Anfrage von Herrn Muckelberg zum Solardorf Müllerstraße

Die Anfragen von Herrn Muckelberg zum Solardorf Müllerstraße sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP :

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.